

Bundesgesetzblatt

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1955	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
23. 7. 55	Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften	449
23. 7. 55	Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte	451
23. 7. 55	Erste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten	452
16. 7. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei	454
18. 7. 55	Neunte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1955/56	455
18. 7. 55	Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau.	456

Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz).

Vom 23. Juli 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung des Aufbaus der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland werden freiwillige Soldaten bis zu einer Höchstzahl von 6000 Mann eingestellt.

(2) Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt. Sie werden nicht zu militärischen Verbänden zusammengefaßt.

§ 2

(1) Die freiwilligen Soldaten stehen im Dienst- und Treueverhältnis zum Bund. Bis zur gesetzlichen Regelung der Pflichten und Rechte der Soldaten, des Beginns und des Endes ihres Dienstverhältnisses, ihrer Besoldung und Versorgung gelten für die nach diesem Gesetz eingestellten Soldaten die gesetzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf Probe entsprechend. Die ersten vier Monate der Dienstzeit gelten als Eignungsübung.

(2) Anstelle des für Beamte vorgeschriebenen Eides tritt folgende schriftliche Verpflichtung: „Ich verpflichte mich, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren und meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 3

(1) Während der Eignungsübung ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers. Die Streitkräfte haben dem Arbeitgeber die Einstellung mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(3) Aus Anlaß der Eignungsübung darf dem Arbeitnehmer vor und nach der Eignungsübung nicht gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an der Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden. Kündigt der Arbeitgeber, nachdem sich der Arbeitnehmer zu einer Eignungsübung gemeldet hat, oder innerhalb von sechs Monaten im Anschluß an die Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Eignungsübung ausgesprochen oder die Teilnahme an der Eignungsübung zu Ungunsten des Arbeitnehmers gemäß Satz 2 berücksichtigt worden ist.

(4) Bleibt der Arbeitnehmer als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der Eignungsübung. Die Streitkräfte haben dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Dabei sind die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Staboffiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen. Die Generale sind nach der Besoldungsordnung B einzustufen, der höchste militärische Dienstgrad erhält Bezüge nach B 3 a.

(2) Für die Einstellung von Bewerbern, die durch Maßnahmen oder Gesetze der nationalsozialistischen Regierung oder wegen Widerstands gegen diese Regierung Nachteile in ihrem militärischen Dienstverhältnis erlitten haben, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sinngemäß.

§ 5

Planstellen für freiwillige Soldaten werden auf Grund eines Stellenplanes im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Vorwegbewilligungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des

Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit auf Grund einer Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Vorlage ist gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ausschüsse des Bundestages dem Bundesrat zuzustellen. Die auf Grund solcher Vorwegbewilligungen eingerichteten Planstellen für freiwillige Soldaten dürfen die Zahl von 6000 Planstellen nicht übersteigen.

§ 6

Die Einstellung von freiwilligen Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts erfolgt unter Mitwirkung eines Personalgutachterausschusses gemäß besonderer gesetzlicher Regelung.

§ 7

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Soldatengesetzes und des Besoldungsgesetzes für die Soldaten, spätestens am 31. März 1956.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Kraft

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

**Gesetz
über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte
(Personalgutachterausschuß-Gesetz).**

Vom 23. Juli 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Personalgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen,
2. Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird.

(2) Solange der Personalgutachterausschuß die Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bejaht hat, darf dieser nicht eingestellt werden.

§ 2

Der Personalgutachterausschuß besteht aus 30 bis 40 Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

(1) Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Personalgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Personalgutachterausschuß sind sämtliche Personalunterlagen über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Genannten vorzulegen. Er hat das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten. Alle Dienststellen haben dem Personalgutachterausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sind über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Kraft

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

**Erste Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung
sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten.**

Vom 23. Juli 1955.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) in Verbindung mit § 76 und § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

ARTIKEL 1

Ich setze für die freiwilligen Soldaten folgende Dienstgradbezeichnungen fest:

I. Offiziere:

1. Generalleutnant, Vizeadmiral;
2. Generalmajor, Konteradmiral;
3. Brigadegeneral, Flottillenadmiral;
4. Oberst, Kapitän zur See;
5. Oberstleutnant, Fregattenkapitän;
6. Major, Korvettenkapitän;
7. Hauptmann, Kapitänleutnant;
8. Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
9. Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1. Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
2. Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
3. Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
4. Feldwebel, Bootsmann;
5. Stabsunteroffizier, Obermaat;
6. Unteroffizier, Maat.

III. Mannschaften:

1. Hauptgefreiter;
2. Obergefreiter;
3. Gefreiter;
4. Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergranadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Sanitätssoldat, Flieger, Matrose.

ARTIKEL 2

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der freiwilligen Soldaten vom Dienstgrade eines Hauptmanns (Kapitänleut-

nants) und von niedrigeren Dienstgraden dem Bundesminister für Verteidigung.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Absatz 1 genannten freiwilligen Soldaten vor.

ARTIKEL 3

(1) Ich bestimme für die Uniform der freiwilligen Soldaten:

I. Anzugsarten:

1. Der Dienstanzug beim Heer, bei der Luftwaffe und bei den Land-Marineteilen ist schiefergrau, er besteht aus einer zweireihigen kurzen Dienstbluse und einer langen Hose. Bei der Marine — außer den Land-Marineteilen — besteht er aus dunkelblauem Bordhemd mit Exerzierkragen, schwarzseidenem Tuch und langer Hose; Offiziere und Unteroffiziere vom Obermaat an aufwärts tragen ein Bordjackett aus dunkelblauem Tuch.
2. Der Arbeitsanzug beim Heer und bei der Luftwaffe ist olivfarben, bei der Marine blau.
3. Der Ausgehanzug ist, soweit nicht der Dienstanzug als Ausgehanzug getragen wird, beim Heer und bei der Luftwaffe schiefergrau und besteht aus zweireihigem langen Rock und langer Hose. Bei der Marine ist er dunkelblau und entspricht im Schnitt ihrem Dienstanzug.
4. Der Kampfanzug beim Heer ist mit Tarnauddruck versehen.

II. Allgemeine Abzeichen:

1. An der Schirmmütze wird die schwarz-rötgoldene Kokarde getragen, darunter ein halbkreisförmiges Eichenlaub in Altgold oder Gold; es enthält beim Heer zwei gekreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine Schwinge und bei der Marine einen Anker.
2. An der Feldmütze und an der Schiffchenmütze fällt das Eichenlaub weg; an der Bordmütze der Marine wird unter der Kokarde auf schwarzseidenem Mützenband der Name des Kommandós in Goldschrift getragen.
3. Die Soldaten der Luftwaffe tragen einen dunkelblauen Ärmelstreifen mit silberner Umrahmung und silbernen Schwingen auf beiden Unterarmen.

III. Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe:

- a) Soldat
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter
je ein altgoldener Streifen auf den Oberarmen;
- c) Obergefreiter
je zwei altgoldene Streifen auf den Oberarmen;
- d) Hauptgefreiter
je drei altgoldene Streifen auf den Oberarmen;
- e) Unteroffizier
Kragenumrandung mit altgoldener Paspel, je einen altgoldenen Winkel mit der Spitze nach oben auf den Oberarmen;
- f) Stabsunteroffizier
— wie Unteroffizier — jedoch je zwei altgoldene Winkel mit der Spitze nach oben auf den Oberarmen;
- g) Feldwebel
— Kragenumrandung wie Unteroffizier — je einen altgoldenen Winkel auf den Schulterklappen;
- h) Oberfeldwebel
— wie Feldwebel — jedoch je zwei altgoldene Winkel auf den Schulterklappen;
- i) Stabsfeldwebel
— wie Feldwebel — jedoch je drei altgoldene Winkel auf den Schulterklappen;
- k) Oberstabsfeldwebel
— wie Feldwebel — jedoch je vier altgoldene Winkel auf den Schulterklappen;
- l) Leutnant
je einen altgoldenen viereckigen Stern auf den mit Silberpaspel umrandeten Schulterklappen, Silberpaspel an Mütze und Kragenrand;
- m) Oberleutnant
— wie Leutnant — jedoch mit je zwei Sternen;
- n) Hauptmann
— wie Leutnant — jedoch mit je drei Sternen;
- o) Major
je ein gradlinig angeordnetes, quer-gestelltes Eichenlaub und je ein altgoldener viereckiger Stern auf den mit Paspel umrahmten Schulterklappen, Silberpaspel an Mütze und Kragenrand;

- p) Oberstleutnant
— wie Major — jedoch mit je zwei Sternen;
- q) Oberst
— wie Major — jedoch mit je drei Sternen;
- r) Brigadegeneral
Goldpaspel an der Mütze, doppelte Eichenlaubstickerei auf dem Mützenschirm, goldenes Eichenlaub auf roten Kragenspiegeln, mit Goldpaspel umrandeter Kragen, je ein halbkreisförmiger Eichenkranz und je ein viereckiger Stern in Gold auf den mit Goldpaspel umrahmten Schulterklappen;
- s) Generalmajor
— wie Brigadegeneral — jedoch mit zwei Sternen;
- t) Generalleutnant
— wie Brigadegeneral — jedoch mit drei Sternen;

2. Marine:

- a) Matrose
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter
je ein goldener Streifen auf den Oberarmen;
- c) Obergefreiter
je zwei goldene Streifen auf den Oberarmen;
- d) Hauptgefreiter
je drei goldene Streifen auf den Oberarmen;
- e) Maat
je einen goldenen Winkel mit der Spitze nach oben auf den Oberarmen;
- f) Obermaat
je zwei goldene Winkel mit der Spitze nach oben auf den Oberarmen;
- g) Bootsmann
je einen goldenen Winkel auf den Unterarmen;
- h) Oberbootsmann
je zwei goldene Winkel auf den Unterarmen;
- i) Stabsbootsmann
je drei goldene Winkel auf den Unterarmen;
- k) Oberstabsbootsmann
je vier goldene Winkel auf den Unterarmen;

- l) Leutnant zur See
je einen mittelbreiten goldenen Ärmelstreifen;
- m) Oberleutnant zur See
je einen mittelbreiten, darüber je einen schmalen goldenen Ärmelstreifen;
- n) Kapitänleutnant
je zwei mittelbreite goldene Ärmelstreifen;
- o) Korvettenkapitän
je zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler goldener Ärmelstreifen;
- p) Fregattenkapitän
je drei mittelbreite goldene Ärmelstreifen;
- q) Kapitän zur See
je vier mittelbreite goldene Ärmelstreifen;
- r) Flottillenadmiral
doppelte Eichenlaubstickerei auf dem Mützenschirm, je einen handbreiten, darüber je einen schmalen goldenen Ärmelstreifen;
- s) Konteradmiral
— wie Flottillenadmiral — jedoch je einen handbreiten, darüber je einen mittelbreiten goldenen Ärmelstreifen;

- t) Vizeadmiral
— wie Flottillenadmiral — jedoch je einen handbreiten, darüber je zwei mittelbreite goldene Ärmelstreifen.

(2) Im übrigen übertrage ich die Befugnis zur Bestimmung der Uniform dem Bundesminister für Verteidigung.

ARTIKEL 4

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister für Verteidigung, des Innern und der Finanzen.

Bonn, den 23. Juli 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Kraft

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Strauß

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei.

Vom 16. Juli 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei (DKVO-Fischerei) vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 376) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält nachstehenden Absatz 2:

„(2) Als Dieselmotorkraftstoff im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 5 Buchstabe d Absatz 1 zu Tarifnummer 2710 des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.“

2. § 2 erhält nachstehende Fassung:

„§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt 39,10 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Dieselmotorkraftstoff Eigen-

gewicht oder 33,25 Deutsche Mark für 100 Liter Dieselmotorkraftstoff. Sie wird jedoch nur gewährt, soweit Dieselmotorkraftstoff nicht nach den Vorschriften des Zollrechts abgabefrei bezogen werden kann.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955, die in § 1 bezeichnete Einfügung eines neuen § 1 Abs. 2 und eines neuen § 2 Satz 2 der DKVO-Fischerei jedoch erst am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Neunte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen
im Getreidewirtschaftsjahr 1955/56.**

Vom 18. Juli 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inländischer Weizen

(1) Jede Mühle hat bei der Verarbeitung von Weizen einen Anteil an inländischem Weizen zu verwenden. Dieser Anteil beträgt

1. für die Monate Juli bis September 1955
mindestens 25 vom Hundert,
2. für die Monate Oktober bis Dezember 1955
mindestens 40 vom Hundert,
3. für die Monate Januar bis März 1956
mindestens 35 vom Hundert,
4. für die Monate April bis Juni 1956
mindestens 15 vom Hundert

der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.

(2) Bei der Berechnung der Hundertsätze nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. Hartgrießweizen (durum), der unvermischt zu Hartgrießweizenerzeugnissen verarbeitet wird,
2. Weizen, dessen Mehl zu Weizenstärke verarbeitet wird,
3. Weizen, dessen Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Getreidegesetzes verbracht werden sollen und innerhalb von zwei Monaten nach der Verarbeitung verbracht werden,
4. Weizen, der in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger verarbeitet wird,
5. Weizen, der im Rahmen von Förderungsmaßnahmen nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verarbeitet wird.

(3) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Weizenmengen dürfen insoweit unterschritten werden, als sie in den vorhergehenden Vermahlungszeiträumen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4) überschritten worden sind.

§ 2

Ausländischer Weizen

(1) Jede Mühle darf bei der Verarbeitung von Weizen nur einen bestimmten Anteil an ausländischem Qualitätsweizen verwenden. Dieser Anteil beträgt

1. für die Monate August und September 1955
durchschnittlich 36 vom Hundert,
2. für die Monate Oktober bis Dezember 1955,
3. für die Monate Januar bis März 1956 und

4. für die Monate April bis Juni 1956
jeweils durchschnittlich 32 vom Hundert,
in keinem Monat jedoch mehr als 40 vom Hundert der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.

(2) § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Qualitätsweizen sind

1. Hard Red Spring Nr. 1, 2 und 3,
2. Manitoba Nr. 1, 2, 3 und 4,
3. Hard Red Winter Nr. 1, 2 und 3,
4. in Argentinien geernteter Weizen.

§ 3

Mengenausgleich

Werden die nach § 1 zu verarbeitenden Mengen inländischen Weizens in einem Vermahlungszeitraum nicht eingehalten, so erhöht sich im folgenden Vermahlungszeitraum der vorgeschriebene Anteil inländischen Weizens um eine entsprechende Menge. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die nach § 2 zulässigen Höchstmengen ausländischen Qualitätsweizens überschritten werden.

§ 4

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Weizen, der für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verarbeitet wird.

§ 5

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.

§ 6

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 7

Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt für Mühlen im Geltungsbereich des Getreidegesetzes mit Ausnahme des Landes Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung
über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen
und Anschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau.**

Vom 18. Juli 1955.

Auf Grund des § 2a Abs. 8 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau in der Fassung vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Mittel des Treuhandvermögens können unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau in der Fassung vom 30. November 1954 (Bergarbeiterwohnungsbauengesetz) darlehensweise auch für die anteilige Finanzierung des Baues von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Anschließungsmaßnahmen gewährt werden.

§ 2

Gemeinschaftsanlagen im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbauengesetzes sind bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den Wohnungsbauten errichtet werden und anstelle der üblicherweise zur Wohnungsnutzung gehörenden Einzelanlagen den Wohnungsberechtigten zur gemeinsamen Benutzung dienen. Dazu gehören zum Beispiel gemeinsame Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Unterstellräume für Fahrzeuge und Stallgebäude sowie Gemeinschaftsgebäude, die für eine Gruppe kleinerer Wohnheime errichtet werden.

§ 3

Folgeeinrichtungen im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbauengesetzes sind öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung einer größeren Anzahl von zusammen-

hängenden neugeschaffenen Wohnungen erforderlich sind, um die bildungsmäßige, seelsorgerische, gesundheitliche, soziale und verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und Krankenhäuser.

§ 4

(1) Anschließungsmaßnahmen im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbauengesetzes sind Maßnahmen, durch die Wohnbauten, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen an die öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen angeschlossen oder durch welche Anlagen dieser Art geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Anlage der notwendigen Verkehrswege einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke sowie die Erstellung der Abwasseranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser.

(2) Zu den Anschließungsmaßnahmen gehören nicht die Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz.

§ 5

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24a des Bergarbeiterwohnungsbauengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard